

# **Gewässerordnung des Sportfischervereins Ottersberg e.V.**

<b>Ausweise</b>	<b>Seite 2</b>
<b>Geräte</b>	<b>Seite 2</b>
<b>Verbotene Angelgeräte und Angelmethoden</b>	<b>Seite 2</b>
<b>Der Fang</b>	<b>Seite 2</b>
<b>Mindestmaße und Schonzeiten</b>	<b>Seite 3</b>
<b>Fangkarten</b>	<b>Seite 3</b>
<b>Begehen und Befahren der Gewässerstrecken</b>	<b>Seite 3</b>
<b>Kuhlen</b>	<b>Seite 3</b>
<b>Jugendliche</b>	<b>Seite 3</b>
<b>Verhalten am Wasser</b>	<b>Seite 3</b>
<b>Arbeitsdienst</b>	<b>Seite 3</b>
<b>Meldepflichten</b>	<b>Seite 4</b>
<b>Sperrzeiten bei Vereinsveranstaltungen</b>	<b>Seite 4</b>

## Ausweise

Fischen kann nur derjenige, der im Besitz ordnungsgemäßer Papiere ist und diese bei sich hat. (Sportfischerpaß, gültigen Erlaubnisschein zum Fischfang und die Sportfischerprüfung abgelegt hat). Nur wer im Besitz dieser Papiere ist, darf die Fanggeräte bedienen. Mitglieder dürfen unter ihrer Aufsicht Fanggeräte von ihren eigenen Kindern bedienen lassen. Außer Fanggeräten für Raubfische.

Die Ausweispapiere müssen am Angelplatz bereitgehalten werden! Die Ausweispapiere sind auf Anforderung nicht nur den Polizeibeamten und den bestellten Fischereiaufsehern, sondern auch jedem Vereinsmitglied, welches sich als solches ausweist, zur Einsichtnahme vorzulegen.

## Geräte

In den Gewässern des Vereins kann für folgende Fanggeräte Erlaubnis erteilt werden:

- Angelruten bis zu 3 Stück für das Friedfisch- und Grundangeln, davon kann eine Rute als Raubfischangel benutzt werden, (Soweit nichts anderes beschlossen wurde).
- Eine Köderfischsenke, welche nicht größer als 1 1/4 mtr. im Quadrat ist, darf zum Köderfischfang benutzt werden.
- Reusen und Aalkörbe ohne Flügel bis zu 1 Stück. Wer im laufenden Jahr einen Aalkorb oder Reuse legen will, muß dieses dem Vorstand melden und dafür einen Unkostenbeitrag von DM 20,00 entrichten.
- Köderfische und Aale dürfen nur in einem geräumigen Behälter transportiert werden. Aal-Körbe und Reusen sind so zu kennzeichnen, daß der Besitzer jederzeit ermittelt werden kann. Aalkörbe und Reusen dürfen nur bei Sonnenuntergang ausgelegt werden, sie müssen mit Sonnenaufgang, spätestens bis 5.00 Uhr morgens, aus dem Gewässer entfernt sein!
- Fliessende Gewässer dürfen zum Zwecke des Fischfanges weder mittels ständiger Vorrichtungen, noch mittels am Ufer oder im Flußbett befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen auf mehr als die halbe Breite (bei gleichem niedrigen Wasserstand) für den Zug der Fische gesperrt werden.
- Über das Fischen mit Netzen entscheidet der Vorstand.

## Verbotene Angelgeräte und Angelmethoden

Alle nicht dem normalen Fischfang dienende Geräte und Fangmethoden sind nicht erlaubt! Hierunter fallen: Legen von Grundschnüren, Stellnetzen, Zwillen zum Raubfischfang, Schottangeln, Hauhaken, Aalgabeln, Sprengstoffe, chemische und narkotische Stoffe.

Wer die drei zuletzt genannten Stoffe benutzt, wird zur Anzeige gebracht.

Das Fangen von Fischen, um sie dann in privaten Gewässern wieder auszusetzen, ist ebenfalls nicht erlaubt. Die Verwendung von Laubfröschen als Köder ist gesetzlich verboten. Das Auslegen von Tierkadavern in Ver eingewässern ist nicht gestattet

## Der Fang

Es darf höchstens mit drei Ruten geangelt werden, der Abstand der am weitesten voneinander entfernten Angel darf nicht mehr als 20 mtr. betragen.

Unbeaufsichtigtes im Wasser liegengelassenes Gerät ist seitens der Gewässerwarte, Fischereiaufseher oder sonstiger mit der Aufsicht beauftragter Vereinsmitglieder sicherzustellen.

Gefangene Fische sind sogleich ohne Qualen zu betäuben und durch abstechen zu töten. Das brutale an Land reißen, ist verboten.

## Mindestmaße und Schonzeiten

Es gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Maße und Schonzeiten. Darüber hinaus kann der Verein erhöhte Mindestmaße und verlängerte Schonzeiten festsetzen, wenn dieses aus hegerischen Gründen erforderlich ist. Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum Schwanzende. Untermaßige Fische müssen sofort wieder schonend zurückgesetzt werden. Die Schonzeiten für Raubfische werden alljährig in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Es sollen nur so viele Fische gefangen werden, wie für den eigenen Gebrauch benötigt werden. Es ist allen Vereinsmitgliedern verboten aus Vereinsgewässern gefangene Fische zu verkaufen oder gegen Sachwerte einzutauschen!

## Fangkarten

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer, sind über Art und Zahl sowie Stückgewicht der gefangenen Fische in der vom Verein ausgegebenen Fangkarte genaue Eintragungen zu machen. Die Fangkarten müssen bis zu dem bekanntgegebenen Termin beim Vereinsgewässerwart eingesandt sein.

Die Jahreserlaubnisscheine sind nur nach Rückgabe der Fangkarte erhältlich.

## Begehen und Befahren der Gewässerstrecken

Das Heranfahren an die Gewässerstrecken darf nur auf öffentlichen Wegen oder auf Wirtschaftswegen erfolgen! Privatwege dürfen nicht befahren werden. Verboten ist das Befahren von Wiesen und Weiden, auch die Zerstörung von Weidenzäunen.

## Kuhlen

Für das Angeln in den Kuhlen gelten besondere Auflagen! Die Auflagen betreffen erlaubte Stückzahl gefangener Fische, Anzahl der Ruten, Mindestmaße usw. (Otterstedter See und Hesedorf).

## Jugendliche

Jugendliche Vereinsmitglieder dürfen in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr angeln. Ihnen stehen hier die gleichen Rechte zu wie den Erwachsenen. Keinem Jugendlichen darf ohne triftigen Grund das Angeln verwehrt werden. Sollten aber Jugendliche Grund zur Beschwerde geben, ist der Vereinsvorsitzende oder der Jugendwart zu verständigen. Nachtangeln ist nur in Begleitung von Erwachsenen Vereinsmitgliedern erlaubt.

## Verhalten am Wasser

Jeder Angler behandelt den Grund und Boden am Wasser so, als ob es sein Eigentum wäre. Er hält vor allen Dingen seinen Angelplatz sauber und bewahrt Ruhe und Kameradschaft gegenüber allen Sportkameraden.

## Arbeitsdienst

Der Arbeitsdienst ist Pflicht für Jedermann. Die Einzelheiten werden in der Jahreshauptversammlung geregelt.

## Meldepflichten

Jedes Vereinsmitglied ist zur sofortigen Meldung verpflichtet bei:

- 1) Vergiftung des Gewässers (oder bei Verdacht der Vergiftung)
- 2) Fischsterben
- 3) Fischkrankheiten
- 4) Starke Gewässerverschmutzung.

## Sperrzeiten bei Vereinsveranstaltungen

Bei Vereinsveranstaltungen sind **alle** Gewässer ab 0 Uhr für privates Angeln gesperrt. Die Termine der verschiedenen Vereinsveranstaltungen sind aus dem Terminkalender ersichtlich.

Lack, 1.Vorsitzender

